



Bezirksregierung Arnsberg

Geschäftsstelle des Regionalrates

E-Mail-Adresse: geschaeftsstelle.regionalrat@bezreg-arnsberg.nrw.de

Tel.: 02931/82-2341, 2324, 2306 od. 2839 Fax.: 02931/82-3427 o. 40495

Vorlage 10/01/04

Sitzung des Regionalrates am 25. 03. 04

TOP 14 : 16. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes, Teilabschnitt Dortmund - östlicher Teil – (HSK/SO) im Bereich der Stadt Geseke – Regionalplanerische Sicherung des Folgenutzungskonzepts für den Kalksteinabbau
- Erarbeitungsbeschluss

Berichterstatter/-in LRD'in Geiß-Netthöfel

:

Bearbeiter : Oberegierungsbaurat Wegmann

Beschlussvorschlag:

1. Die 16. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – östlicher Teil – (HSK/ SO) im Bereich der Stadt Geseke – Regionalplanerische Sicherung des Folgenutzungskonzepts für den Kalksteinabbau - wird erarbeitet.
2. Im Änderungsverfahren werden die in der [Anlage 4](#) unter Nr. 1 – 67 aufgeführten Behörden und Dienststellen beteiligt.
3. Die Frist, innerhalb derer Bedenken und Anregungen vorgebracht werden können, wird auf 3 Monate festgesetzt.

Begründung:

1. Anlass der Änderung

Durch die vorliegende 16. Änderung des GEP TA OB DO – Ost (HSK/SO) soll das unter Federführung der Stadt Geseke und unter Mitwirkung der Bezirksregierung Arnsberg sowie aller maßgeblichen Fachbehörden, der Naturschutzverbände, der Zementindustrie und weiterer gesellschaftlicher Gruppen erarbeitete "Folgenutzungskonzept für den Kalksteinabbau in Geseke" auch regionalplanerisch gesichert werden.

Seit dem Ende des 19. Jahrhunderts wird im Süden der Stadt Geseke der dort großflächig anstehende Kalkmergel industriell gewonnen und zu Zement verarbeitet. Die Anfänge der Rohstoffgewinnung und Kalkverarbeitung in Geseke reichen jedoch bis ins Mittelalter zurück.

Bereits seit Ende der neunziger Jahre bestehen von verschiedener Seite Bestrebungen, sowohl der Zementindustrie eine Planungsperspektive zu geben, als auch Konzepte zu Nachfolgenutzungen des Kalksteinabbaus zu erarbeiten.

Die Bezirksregierung Arnsberg hat diese Bemühungen ausgehend von der Sitzung des Bezirksplanungsrates am 15. Juni 2000 mit dem Schwerpunktthema "Situation und Perspektiven der Steine- und Erdenindustrie" (vgl. auch Sitzungsvorlage 8/2000) und den vom DGB mit initiierten "Konsensgesprächen für die Zukunft der Zement-, Kalk- und Steinindustrie in der Region Hellweg-Hochsauerland" aufgegriffen, unterstützt und konstruktiv begleitet.

Als Ergebnis dieser Bemühungen wurde das o.g. Folgenutzungskonzept erarbeitet. Es wurde vom Rat der Stadt Geseke in seiner Sitzung am 6. November 2003 zustimmend zur Kenntnis genommen und es wurde beschlossen, die Eckpunkte des Konzeptes zur Weiterführung und tatsächlichen Umsetzung bei den zukünftigen Planungen zu beachten und in diese mit einzubeziehen.

2. Erläuterung der Darstellung

2.1 Allgemeines

Auf Grund der Gegebenheiten und der räumlichen Lage der Lagerstätten sowie der Abgrabungsbereiche ist im Regierungsbezirk Arnsberg nur in wenigen Räumen die Erarbei-

tung eines steinbruchübergreifenden Folgenutzungskonzeptes überhaupt sinnvoll. Bei den im Bezirk gewonnenen Rohstoffen handelt es sich fast ausschließlich um Festgesteine. Deren Gewinnungsstätten sind meist nur von relativ geringer Größe und liegen zum großen Teil so weit auseinander, dass ein räumlich-funktionaler Zusammenhang zwischen ihnen nicht besteht. Eine Koordination der Folgenutzungen erscheint in den meisten Fällen deshalb nicht erforderlich. Die Erarbeitung von raumbezogenen Folgenutzungskonzepten bleibt somit für den Regierungsbezirk Arnsberg auf wenige Räume wie den Geseker Süden beschränkt.

Mit dem "Folgenutzungskonzept für den Kalksteinabbau in Geseke" liegt nun zum ersten Mal im Regierungsbezirk Arnsberg ein Konzept vor, durch welches die Folgenutzung von Steinbrüchen nicht mehr nur genehmigungsbezogen, sondern vielmehr raumbezogen geplant wird. Es kann deshalb als beispielhaft für vergleichbare Räume nicht nur im Regierungsbezirk Arnsberg gelten.

Bei der Erarbeitung des Konzeptes wurde ein breiter Konsens zwischen den verschiedenen Interessengruppen, und zwar im Besonderen zwischen der Stadt Geseke, den zuständigen Behörden, der Zementindustrie sowie den Naturschutzverbänden angestrebt. Dass dies gelungen ist, zeigt das Abstimmungsergebnis des Rates der Stadt Geseke, welcher das Folgenutzungskonzept bei einer Enthaltung zustimmend zur Kenntnis genommen hat.

Durch seinen integrativen Ansatz stellt das "Folgenutzungskonzept für den Kalksteinabbau in Geseke" die planerische Grundlage für die

- ressourcenschonende städtebauliche Entwicklung der Stadt Geseke,
 - umfassende und langfristige Sicherung und Entwicklung wertvoller Naturschutzgebiete und
 - konfliktbereinigte Erschließung weiterer Kalkstein-Lagerstätten durch die Zementindustrie
- dar.

Wie bereits oben geschildert wurde, hat die Bezirksregierung Arnsberg die Erarbeitung des Konzeptes angeregt und durch die Mitarbeit in den Arbeitskreissitzungen konstruktiv begleitet.

Aufgrund der Größe des Planungsgebietes des Folgenutzungskonzeptes und der räumlichen Lage der beabsichtigten Folgenutzungen ergeben sich raumbedeutsame Veränderungen der im GEP TA OB DO –OST (HSK/SO) dargestellten Raumnutzungen und Freiraumfunktionen. Sie werden durch die vorliegende GEP-Änderung regionalplanerisch gesichert und im Folgenden näher beschrieben.

2.2 Leitvorstellungen der Folgenutzungskonzeption

Das Folgenutzungskonzept für den Kalksteinabbau in Geseke enthält sowohl Zielvorstellungen zur zukünftigen Nutzung der für die Rohstoffgewinnung vorgesehenen bzw. bereits abgegrabenen Bereiche als auch Zielvorstellungen zur zeitlichen Abfolge der Abgrabungstätigkeit.

So ist im Konzept vorgesehen, zunächst die stadtnahen Rohstoffvorräte abzubauen. Hierdurch kann die Abbautätigkeit am südlichen Stadtrand von Geseke mittelfristig abgeschlossen werden. Damit können die mit dem Abbau verbundenen Belastungen (Lärm, Staub, Erschütterungen) in der Nähe der dort bereits vorhandenen Siedlungs- und Gewerbeflächen möglichst schnell beendet werden. Durch den in der Folge zunehmenden Abstand zwischen Gesteinsabbau und Siedlungsrand werden die derzeit noch einzuhaltenen Sicherheitsabstände zunehmend überflüssig, wodurch sich die städtebaulichen Entwicklungsmöglichkeiten der Stadt Geseke in südlicher Richtung erweitern.

Bei der räumlichen Verteilung der Folgenutzungen wurde die Leitvorstellung entwickelt, in den siedlungsnahen Teilen der Abgrabungsbereiche diejenigen Folgenutzungen vorzusehen, die durch eine intensive menschliche Nutzung geprägt sind.

2.3 Reservegebiete für den oberirdischen Abbau nichtenergetischer Bodenschätze und Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze

Die im GEP TA OB DO –OST (HSK/SO) für den Raum Geseke dargestellten Abgrabungsbereiche wurden seit dem Aufstellungsbeschluss vom 24. 11. 1994 nicht mehr verändert. Deshalb liegen den Abgrenzungen der Abgrabungsbereiche die Vorschriften des am 11. Mai 1995 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplanes NRW (LEP NRW) über heimische Bodenschätze (Kapitel C.IV) nicht zugrunde.

Folglich enthält dieser Teilabschnitt auch keine der nach Ziel C.IV.2.2.3 des LEP in Beikarten zum Erläuterungsbericht darzustellenden "Reservegebiete für den oberirdischen

Abbau nichtenergetischer Bodenschätze", welche einen langfristigen Versorgungszeitraum von ca. 50 Jahren gewährleisten sollen. Die dargestellten Abgrabungsbereiche wurden seinerzeit so abgegrenzt, dass sie die für einen Zeitraum von 15 bis 20 Jahren vorgesehenen Flächen einschließlich der Flächen für die Betriebsanlagen umfassen (Erläuterungen zum GEP, S.117).

Die regionalplanerische Sicherung der Zielvorstellungen des Folgenutzungskonzeptes erfordert nun die Änderung dieser Abgrabungsbereiche, weil insbesondere in Siedlungsnähe Flächen abgegraben werden sollen, die bislang außerhalb liegen. Deshalb ergeben sich für die Darstellung der Abgrabungsbereiche folgende Veränderungen (s. Anlage 1):

- Der Abgrabungsbereich zwischen Westerschledde und L 549 wird im Nordwesten erweitert (Abgrabungsbereich Süd).
- Der Abgrabungsbereich zwischen Bahntrasse und L749 wird im Südwesten zurückgenommen und im Südosten erweitert (Abgrabungsbereich Südost).
- Der Abgrabungsbereich nördlich der L749 und westlich der Osterschledde wird im Südosten erweitert (Abgrabungsbereich Ost).

Der Abgrabungsbereich zwischen L 818 und Westerschledde (Abgrabungsbereich West) bleibt unverändert.

Insgesamt ergibt sich aufgrund der Änderung der Abgrabungsbereiche folgende Flächenbilanz:

Abgrabungsbereich	Fläche alt (ha)	Fläche neu (ha)	Veränderung (ha)
West	51	51	0
Süd	251	263	12
Südost	62	54	-8
Ost	25	37	12
Gesamt	389	405	16

Wie bereits oben geschildert, war es ebenfalls Ziel des Folgenutzungskonzeptes, der Zementindustrie langfristig eine Entwicklungsperspektive zu geben. Deshalb werden für den

Geseker Raum entsprechend Ziel C.IV.2.2.3 LEP auf der Grundlage des Folgenutzungskonzeptes auch Reservegebiete abgegrenzt (vgl. Anlage 2).

Ergänzend zur Darstellung der Reservegebiete in der Beikarte 10a wird das Ziel 48 um einen zweiten Absatz ergänzt (vgl. Anlage 3):

"Innerhalb der in Karte 10a dargestellten Reservegebiete ist langfristig die Möglichkeit des Abbaus der Rohstoffe zu sichern. Sie dürfen für andere Nutzungen nur in Anspruch genommen werden, wenn die Inanspruchnahme vorübergehender Art ist, die angestrebte Nutzung nicht außerhalb der Gebiete realisiert werden kann und der später geplante Abbau der Bodenschätze langfristig nicht in Frage gestellt wird."

Dieser neue Absatz entspricht den Formulierungen zu den Reservegebieten des GEP TA OB BO/HA und des GEP TA OB DO-WEST (DO/UNHAM), für welche bereits Reservegebiete abgegrenzt wurden.

2.4 Bereiche für den Schutz der Natur (BSN)

Im Rahmen der regionalplanerischen Sicherung des Folgenutzungskonzeptes für den Kalksteinabbau in Geseke ist vorgesehen, Teilen der Abgrabungsbereiche zusätzlich zu der Darstellung der Raumnutzung (Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich) die Freiraumfunktion "Bereich für den Schutz der Natur" als Folgenutzung zuzuweisen.

Mit diesem Vorgehen wird ausnahmsweise von der Praxis der Bezirksregierung Arnsberg, als Folgenutzung von Abgrabungsbereichen grundsätzlich keine Freiraumfunktionen darzustellen, abgewichen. Ausschlaggebend hierfür ist zum Einen, dass die Größe und der räumlich-funktionale Zusammenhang der Abgrabungsbereiche im Geseker Raum eine regionalplanerische Aussage zu den Folgenutzungen sinnvoll und notwendig erscheinen lassen. Zum anderen wurde das Folgenutzungskonzept im Rahmen eines konsensorientierten Planungsprozesses erarbeitet, so dass es, wie bereits oben geschildert wurde, auf einer breiten Zustimmung beruht.

Die innerhalb der Abgrabungsbereiche dargestellten BSN stellen ausschließlich die beabsichtigte Folgenutzung und somit ein Entwicklungsziel dar. Derzeit ist die Naturschutzwürdigkeit dieser Bereiche nicht gegeben. Das Folgenutzungskonzept sieht vor, diese Bereiche nach Abschluss der Abbauarbeiten der natürlichen Entwicklung zu überlassen. Aus-

gewählt wurden hauptsächlich siedlungsfernere Teile der Abgrabungsbereiche sowie Bereiche mit einer Verbindung zu Lieferbiotopen. Hierdurch wird die Verbindung zu bestehenden BSN geschaffen.

Es ergeben sich folgende Änderungen der Darstellung der BSN:

- Der BSN Nr.45 "Steinbruch Auf der Höhe" wird in nördlicher Richtung erweitert. In seiner neuen Abgrenzung umfasst er nunmehr auch den stillgelegten Steinbruch "Gröne" sowie bislang noch nicht abgegrabene Bereiche, die langfristig zur Rohstoffgewinnung vorgesehen sind. Sie sind deshalb auch als Reservegebiete dargestellt worden (vgl. Anlage 2).

Dieser BSN umfasst somit neben bereits stillgelegten Steinbrüchen auch Bereiche, die sowohl kurz- als auch langfristig für die Rohstoffgewinnung vorgesehen sind. Für sie ist im Folgenutzungskonzept die Nachfolgenutzung "Naturschutz" vorgesehen.

- Der BSN Nr.42 "Steinbruch Hölterlinde" wird nicht mehr dargestellt. Dieser BSN umfasste den weitgehend ausgebeuteten Teil eines aktiven Steinbruchs und wurde im Rahmen der Neuaufstellung des GEP TA OB DO-OST (HSK/SO) nicht mehr als Abgrabungsbereich dargestellt. Er wurde bislang noch nicht als Naturschutzgebiet festgesetzt.

Aufgrund der Siedlungsnähe sieht das Folgenutzungskonzept für diesen Bereich eine landschaftsgebundene Erholungsnutzung vor. Geplant ist eine Kombination von Bereichen mit intensiverer Nutzung (z.B. Wasserfläche als Badegewässer) und extensiverer Nutzung (z.B. geologischer und/oder ökologischer Lehrpfad, Naturerleben, Wandern). Als Folgenutzung ist dem Abgrabungsbereich Ost deshalb die Raumnutzung "Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich" unterlegt.

- Der innerhalb des Abgrabungsbereichs Süd dargestellte BSN grenzt im Westen an den bestehenden BSN Nr. 46 "Eringerfelder Wald, Westerschledde und Taubentaler Wälder" und im Süden an den bestehenden BSN Nr. 47 "Prövenholz". Im Südosten grenzt er außerdem an das durch Verordnung vom 22.08.1990 festgesetzte Naturschutzgebiet "Auf der Höhe - Westteil". Aufgrund seiner räumlichen Lage wird dieser Bereich eine wichtige Funktion im Biotopverbund zwischen ökologisch hochwertigen ehemaligen Steinbruchflächen und benachbarten Landschaftsräumen wahrnehmen.
- Der Abgrabungsbereich West wird vollständig mit der Nachfolgenutzung BSN dargestellt. Hierdurch wird der BSN Nr. 47 im Nordwesten erweitert.

2.5 Folgenutzung Gewerbe und Industrie

Das Folgenutzungskonzept sieht für den nördlichen Teil des Abgrabungsbereichs Süd eine gewerbliche Folgenutzung vor. Hintergrund dieser Ausweisung ist die Überlegung, dass auf diese Weise die Reduzierung des Landschaftsverbrauchs ermöglicht werden kann. Für eine gewerbliche Nachfolgenutzung bieten sich vor allem solche Steinbruchflächen an, die durch überregionale Straßen gut erschlossen sind oder sich in Nachbarschaft zu vorhandenen Gewerbeflächen befinden.

Die Entwicklung von Gewerbestandorten in ehemaligen Steinbrüchen ist jedoch aus verschiedenen Gründen problematisch. Zum Einen können sich aufgrund der Lage zusätzliche Anforderungen an den Immissionsschutz ergeben, so dass diese Flächen nicht für jede Art Gewerbe in Frage kommen. Zum Anderen sind auch höhere Erschließungsaufwendungen erforderlich. Weiterhin besteht die Möglichkeit, dass diese Flächen aufgrund ihrer derzeitigen Nutzung mit einem negativen Image belastet sein können.

Da mit der Vermarktung von Gewerbeflächen in Steinbrüchen im Regierungsbezirk Arnsberg noch keine Erfahrungen gemacht worden sind, werden die im Folgenutzungskonzept für die gewerbliche Nachfolgenutzung vorgesehenen Flächen im Rahmen der vorliegenden 16. Änderung noch nicht als Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) dargestellt.

Vielmehr ist zunächst vorgesehen, eine kleine, nicht darstellungsrelevante Fläche im Nordosten des Abgrabungsbereiches Süd als Pilotprojekt zu entwickeln. Diese Fläche grenzt unmittelbar an einen bestehenden GIB an. Auf der Grundlage der hieraus gewonnenen Erfahrungen kann dann entschieden werden, ob die bedarfsgerechte Darstellung von gewerblichen Folgenutzungen in Steinbrüchen möglich ist.

3 FFH-Verträglichkeitsprüfung

3.1 Allgemeines

An den Bereich dieser Änderung grenzt eine Teilfläche des gemeldeten FFH-Gebietes DE-4416-302 "Eringfelder Wald und Prävenholz". Außerdem liegen voraussichtlich Teilflächen des vom Land Nordrhein-Westfalen zur Meldung vorgesehenen Vogelschutzgebietes "Hellwegbörde" im Änderungsbereich. Deshalb ist zu klären, ob die Möglichkeit besteht, dass durch die Darstellungen der 16. Änderung diese Gebiete erheblich beeinträchtigt werden können.

3.2 DE-4416-302 "Eringerfelder Wald und Prävenholz"

Im Süden grenzt der Abgrabungsbereich Süd an einen Teilbereich des gemeldeten FFH-Gebiet "Eringerfelder Wald und Prävenholz" an. Aufgrund der räumlichen Nähe des bestehenden Abgrabungsbereiches kann zunächst die Möglichkeit gesehen werden, dass zumindest dieser Teilbereich durch die Darstellung erheblich beeinträchtigt werden kann. Hierzu ist jedoch zu bemerken, dass für den unmittelbar angrenzenden Teil des Abgrabungsbereiches in den Jahren 1986 bzw. 1993 bestandskräftige Genehmigungen erteilt wurden. Diese Genehmigungen sehen Schutzabstände zu den Waldflächen vor. Da diese Genehmigungen gem. Ziffer 5.7 der Verwaltungsvorschrift zur FFH-Richtlinie (VV-FFH) vom 26.04.2000 Bestandsschutz genießen, wird für die genehmigten Teilbereiche keine Prüfungsveranlassung gem. Ziffer 5.2 VV-FFH in Bezug auf das o.g. Gebiet gesehen. Da die Teilflächen des Abgrabungsbereiches, für die noch keine Abgrabungsgenehmigung erteilt wurde, weiter entfernt liegen, wird für sie ebenfalls keine Prüfungsveranlassung gesehen.

3.3 "Vogelschutzgebiet Hellwegbörde"

Das Land Nordrhein-Westfalen beabsichtigt die Meldung eines "Vogelschutzgebietes Hellwegbörde". Eine endgültige Abgrenzung der Gebietsmeldung liegt derzeit noch nicht vor.

Im März 2003 wurde zum Schutz der Wiesenweihe und anderer Offenlandarten in der Hellwegbörde eine Vereinbarung geschlossen. Diese Vereinbarung, die von der gesamten Region mitgetragen wird, ist nach Ansicht der Bezirksregierung das geeignete Instrument zum wirksamen Schutz der in der Hellwegbörde vorkommenden Wiesenweihe und anderer Offenlandvogelarten und somit zur Umsetzung des o.g. Vogelschutzgebietes.

Teil dieser Vereinbarung ist die Abgrenzung von Interessengebieten. In den nach fachlichen Kriterien abgegrenzten "berechtigten Interessengebieten Wiesenweihe" genießt der Offenlandvogelschutz Priorität. Die Interessengebiete "Siedlungsentwicklung" und "Steinbruchentwicklung" können aus Sicht des Offenlandvogelschutzes während der Vertragslaufzeit für eine solche Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden, weil sie für den Schutz der Offenlandvogelarten von geringerer Bedeutung sind. In diesen Bereichen tritt dann, so der Vertrag, der Schutz der Wiesenweihe und anderer Offenlandvogelarten zurück.

Die im Geseker Raum dargestellten Abgrabungsbereiche liegen entweder außerhalb des Lebensraums Wiesenweihe (Abgrabungsbereiche Ost, Südost, Süd) oder innerhalb der Interessensgebiete "Steinbruchentwicklung" (Abgrabungsbereiche Süd, West).

Nach den seit 1993 vorliegenden "Jahresberichten zum Schutzprogramm für Wiesenweihen und Rohrweihen in Mittelwestfalen" wurden innerhalb der Abgrabungsbereiche bislang keine Brutpaare der Wiesenweihe beobachtet. Regelmäßig beobachtet wurden nach diesen Berichten Brutpaare der Wiesenweihe in Bereichen bei Langeneicke bzw. südöstlich von Störmede in der Nähe der B1. Beide Bereiche liegen jeweils über einen Kilometer von den Abgrabungsbereichen entfernt. Für diese Vogelarten kommen die Flächen der Abgrabungsbereiche deshalb allenfalls als Jagdgebiete in Betracht.

Zusammenfassend lässt sich aus Sicht der Bezirksregierung Arnsberg feststellen, dass durch die Veränderung der zeichnerischen Darstellung des GEP TA OB DO-OST (HSK/SO) im Rahmen 16. Änderung der Schutz der Offenlandvogelarten in der Hellwegbörde nicht beeinträchtigt wird.

4 Weiteres Verfahren

Sollte der Regionalrat den Erarbeitungsbeschluss fassen, ist das Beteiligungsverfahren durchzuführen.

Gemäß § 15 Abs. 4 Landesplanungsgesetz ist für die Änderung eines GEP das gleiche Verfahren anzuwenden, das für seine Aufstellung gilt. Dementsprechend hat der Regionalrat mit dem Erarbeitungsbeschluss auch über die nach der 2. Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz zu beteiligenden Behörden und Dienststellen zu entscheiden.

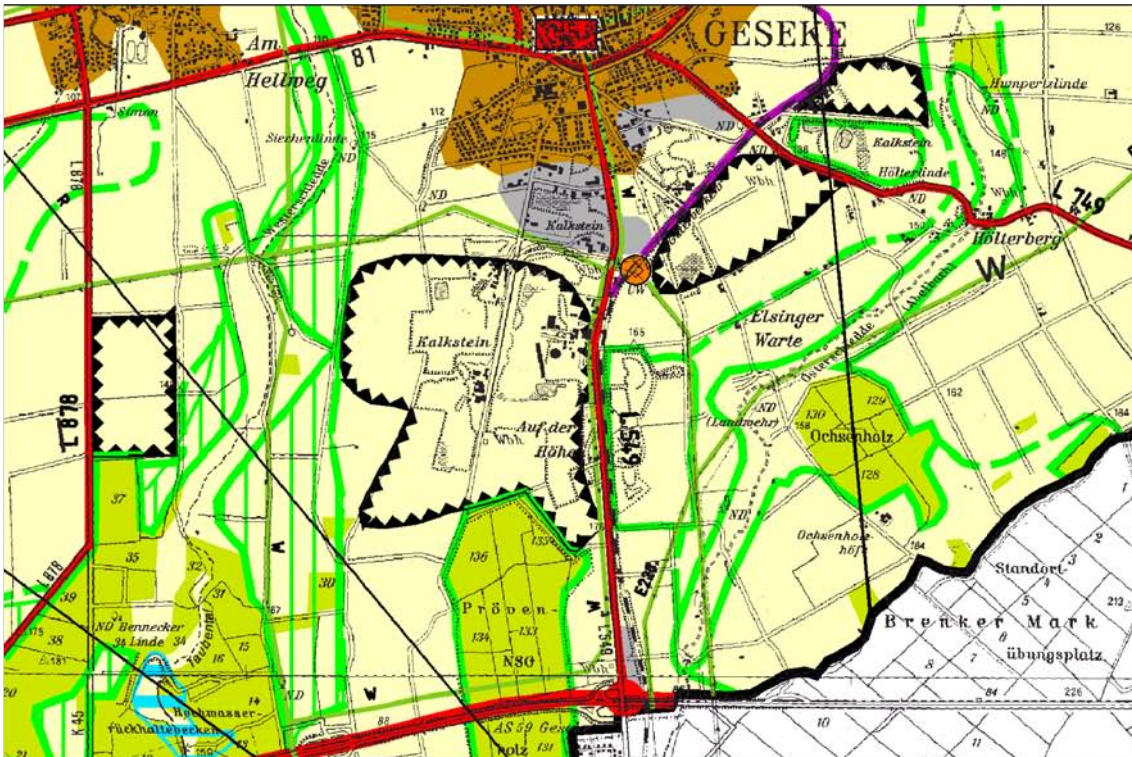
Die Beteiligungsfrist soll gemäß § 15 Abs. 1 Landesplanungsgesetz auf 3 Monate festgelegt werden.

GEBIETSENTWICKLUNGSPLAN REG.-BEZIRK ARNSBERG Anlage 1 TEILABSCHNITT OBERBEREICH DORTMUND - östlicher Teil - (Kreis Soest und Hochsauerlandkreis) -Auszug-

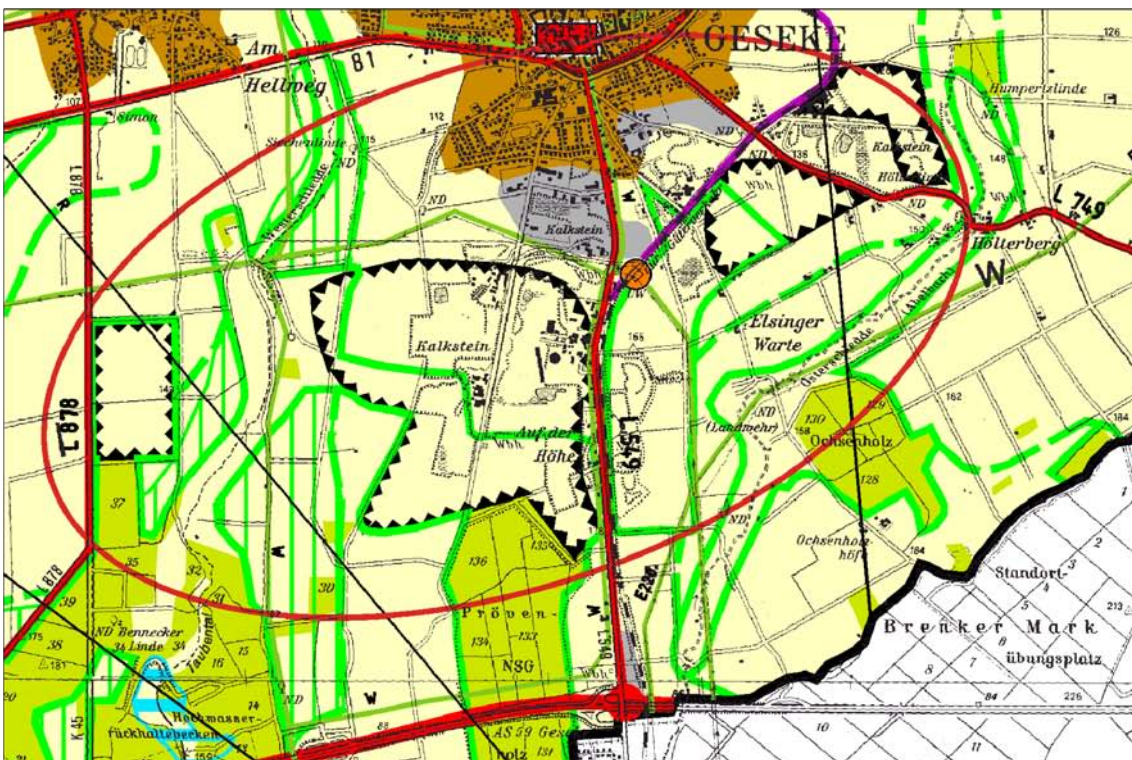
Genehmigt mit Erlaß des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung u. Landwirtschaft des Landes NW vom 11.12. 1995, VI B 1 -60.19 -

16. Änderung des GEP im Bereich der Stadt Geseke

Beschluss des Regionalrates des Regierungsbezirks Arnsberg vom 25. März 2004 zur Einleitung des Erarbeitungsverfahrens



bisherige Darstellung



geplante Darstellung



Bereiche für die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen



Bereiche für den Schutz der Natur



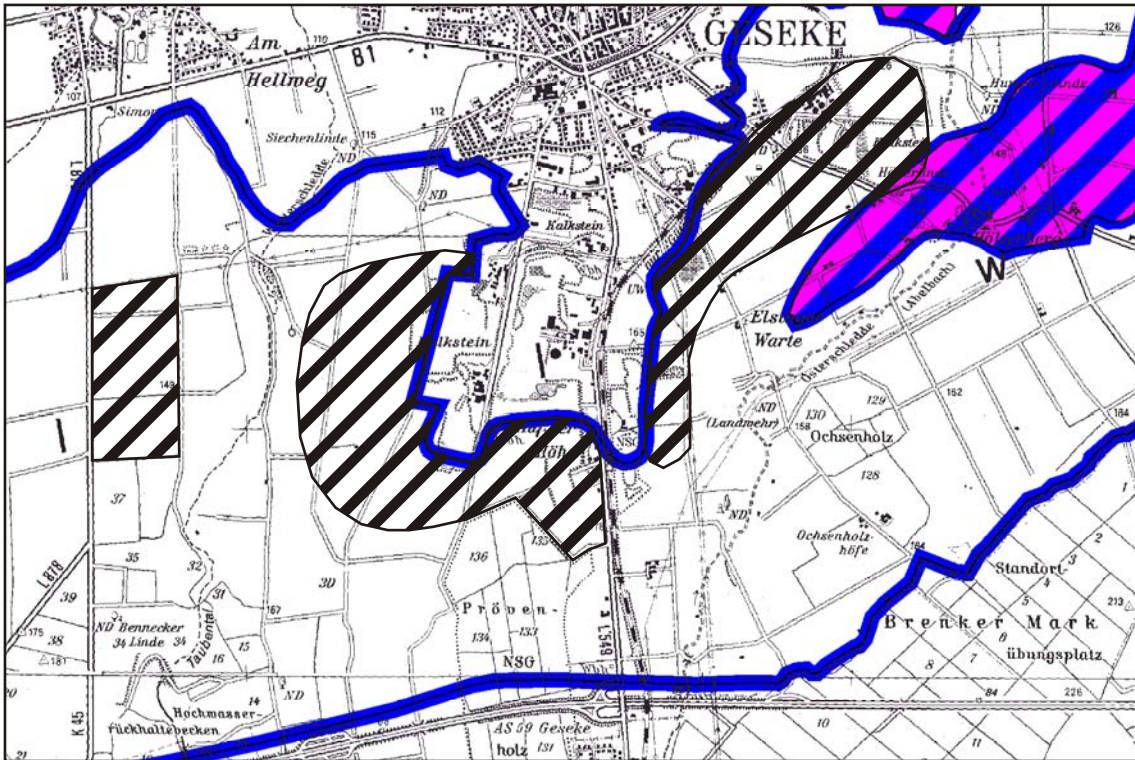
Änderungsbereich

Legende siehe zeichnerischen Teil des GEP

Maßstab 1:50000

Reservegebiete für den oberirdischen Abbau nichtenergetischer Bodenschätze

Karte 10a



Legende

Maßstab 1:50000

 Mergelkalkstein

 Ton, verunreinigt über Mergelkalkstein

Quelle: Geologisches Landesamt NW
LK 100 DIG - Lagerstätten- und
Vorkommenskarte

 Reservegebiete

Stand: Januar 2004

Bezirksregierung Arnsberg, Bezirksplanungsbehörde

Neufassung des Ziels 48

(Die ergänzten Textpassagen sind **fett und kursiv** gekennzeichnet)

- (1) Zur langfristigen Rohstoffversorgung ist der Abbau oberflächennaher, abbauwürdiger, wertvoller Bodenschätze entsprechend ihrer gesamtwirtschaftlichen Bedeutung und ihrer Standortgebundenheit zu sichern. Eine sorgfältige Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Belangen ist dabei erforderlich.

- (2) Innerhalb der in Karte 10a dargestellten Reservegebiete ist langfristig die Möglichkeit des Abbaus der Rohstoffe zu sichern. Sie dürfen für andere Nutzungen nur in Anspruch genommen werden, wenn die Inanspruchnahme vorübergehender Art ist, die angestrebte Nutzung nicht außerhalb der Gebiete realisiert werden kann und der später geplante Abbau der Bodenschätze langfristig nicht in Frage gestellt wird.**

Beteiligtenliste

zur

16. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund –östlicher Teil– (Kreis Soest/HSK) im Bereich der Stadt Geseke

Stand: Februar 2004

Nr.	Beteiligter	Straße / Postfach	PLZ	Ort
1	Eisenbahn-Bundesamt - Außenstelle Essen -	Hachestraße 61	45127	Essen
2	Landesarbeitsamt Nordrhein Westfalen	Josef-Gockeln-Straße 7	40474	Düsseldorf
3	Wehrbereichsverwaltung West	Wilhelm-Raabe-Straße 46	40470	Düsseldorf
4	Landesumweltamt NRW	Wallneyer Straße 6	45133	Essen
5	Direktor der Landwirtschaftskammer NRW	Schorlemerstraße 26	48143	Münster
6	Direktor der Landwirtschaftskammer NRW - Höhere Forstbehörde NRW-	Nevinghoff 40	48147	Münster
7	Geologischer Dienst NRW -Landesbetrieb-	De-Greiff-Straße 195	47803	Krefeld
8	Oberfinanzdirektion – Bundesvermögensabteilung -	Andreas-Hofer-Straße 50	48145	Münster
9	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	Freiherr-vom-Stein-Platz 50	48133	Münster
10	Landrat des Kreises Soest	Hoher Weg 1-3	59494	Soest
11	Bürgermeister der Stadt Erwitte	Am Markt 13	59597	Erwitte
12	Bürgermeister der Stadt Geseke	Martinsgasse 2	59590	Geseke
13	Bürgermeister der Stadt Lippstadt	Ostwall 1	59555	Lippstadt
14	Bürgermeister der Stadt Rüthen	Hochstraße 14	59602	Rüthen
15	Industrie- und Handelskammer zu Arnsberg	Königsstraße 18-20	59821	Arnsberg
16	Handwerkskammer Arnsberg	Brückenplatz 1	59821	Arnsberg
17	Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe	Schorlemer Straße 26	48143	Münster
18	Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten	Castroper Straße 30	45665	Recklinghausen
19	Landesvereinigung der Arbeitgeberverbände Nordrhein-Westfalen e.V.	Uerdinger Straße 58-62	40474	Düsseldorf
20	Landesvereinigung der Arbeitgeberverbände NW e.V.	Uerdinger Straße 58-62	40474	Düsseldorf
21	Deutscher Beamtenbund Landesbund NW	Gartenstraße 22	40479	Düsseldorf
22	Deutscher Gewerkschaftsbund Bezirk NRW	Friedrich-Ebert-Straße 34-38	40210	Düsseldorf
23	ver.di Landesbezirk NRW	Universitätsstraße 76	44789	Bochum
24	Wasserverband aabach-Talsperre	Bleiwäscher Straße 6	33181	Wünnenberg
25	Wasserverband Obere Lippe	Königsstraße 16	33142	Büren
26	Wasserverband Hochsauerland	Auf m Brinke 11	59872	Meschede
27	Wasserversorgung Beckum GmbH	Hammer Straße 42	59269	Beckum
28	Vereinigte Gas- und Wasserversorgung GmbH	Bielefelder Straße 140	33378	Rheda- Wiedenbrück
29	Lörmecke-Wasserwerk GmbH	Soester Straße 65	59597	Erwitte
30	Landessportbund NW e.V.	Friedrich-Alfred-Str. 25	47055	Duisburg
31	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	Ripshorster Str. 306	46117	Oberhausen

Nr.	Beteiligter	Straße / Postfach	PLZ	Ort
32	Gleichstellungsbeauftragte beim Kreis Soest	Hoher Weg 1-3	59494	Soest
33	Regionalstelle Frau und Wirtschaft Soest	Hoher Weg 1-3	59494	Soest
34	Landesarbeitsgemeinschaft Kommunaler Frauenbüros NRW	Kasernenstraße 6	40213	Düsseldorf
35	Bezirksregierung Detmold	Leopoldstraße 15	32756	Detmold
36	Regionalrat des Regierungsbezirks Detmold	Leopoldstraße 15	32756	Detmold
37	Landrat des Kreises Paderborn	Aldegrevener Str. 10 – 14	33102	Paderborn
38	Bürgermeister der Stadt Büren	Königstraße 16	33142	Büren
39	Bürgermeister der Stadt Salzkotten	Marktstraße 9	33154	Salzkotten
40	Bezirksregierung Münster –Luftfahrtbehörde-	Domplatz 6-7	48143	Münster
41	Bezirksregierung Münster –Obere Flurbereinigungsbehörde-	Castroper Straße 30	44665	Recklinghausen
42	Landesbetrieb Straßenbau NRW –Betriebssitz Münster-	Fürstenbergstraße 15	48147	Münster
43	Landesbevollmächtigter für Bahnaufsicht beim Eisenbahn-Bundesamt	Hachestraße 61	45127	Essen
44	Bundeseisenbahnvermögen	Hachestraße 61	45127	Essen
45	Deutsche Bahn AG GB Netz RB Essen	Bismarckplatz 1	45128	Essen
46	Deutsche Bahn Immobiliengesellschaft mbH Zweigniederlassung Bielefeld	Herforder Straße 74	33602	Bielefeld
47	Deutsche Post AG –Vertriebsdirektion Brief Dortmund- KSC Standort Dortmund	Revierstraße 14	44379	Dortmund
48	Deutsche Telekom AG NL Siegen BBN83 Meschede	Heinrichsthaler Str. 8	59872	Meschede
49	Verkehrsgemeinschaft Ruhr-Lippe	Bahnhofstraße 1-5	48143	Münster
50	Zweckverband Schienenpersonennahverkehr Ruhr-Lippe (ZRL)	Friedrich-Ebert-Straße 17	59425	Unna
51	BRS Busverkehr Ruhr-Sieg GmbH, Geschäftsbereich Ruhr-Lippe	Le-Puy-Straße 6-8	59872	Meschede
52	Pipeline Engineering GmbH	Kallenbergstraße 5	45141	Essen
53	WINGAS GmbH	Friedrich-Ebert-Straße 160	34119	Kassel
54	Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH	Löbestraße 1	53173	Bonn
55	EON Sales & Trading GmbH	Bergmannsglückstr. 41-43	45896	Gelsenkirchen
56	Ruhrgas AG	Huttropstraße 60	45138	Essen
57	RWE Net AG Abt. NT-LN	Flamingoweg 1	44139	Dortmund
58	RWE Net AG Regionalzentrum Süd-Westfalen	Hellefelder Straße 8	59821	Arnsberg
59	RWE Umwelt AG	Helenenstraße 180	45143	Essen
60	RWE Umwelt AG	Greefsallee 1-5	41747	Viersen
61	RWE Gas AG	Kampstraße 49	44137	Dortmund
62	Bundesverband der Deutschen Kalkindustrie	Annastraße 67-71	50968	Köln
63	Bundesverband der Deutschen Zementindustrie e.v.	Pferdmengesstraße 7	50968	Köln
64	Wirtschaftsverband Naturstein-Industrie e.V.	Annastraße 67-71	50968	Köln
65	Arbeitskreis Steine und Erden	Annastraße 67-71	50968	Köln
66	Westfälisches Amt für Denkmalpflege	Freiherr-vom-Stein-Platz 1	48133	Münster
67	Westfälisches Museum für Archäologie –Außenstelle Olpe-	In der Wüste 4	57462	Olpe